

Zwei Verkehrsunfälle auf der Heimfahrt

Wurde der Heimweg durch "Umkehr" unterbrochen, muss die Berufsgenossenschaft den Schaden nicht regulieren

Ein Lagerarbeiter fuhr am Abend vom Betrieb nach Hause. Unterwegs stieß sein Außenspiegel gegen den eines entgegenkommenden Autos. Der Mann fuhr ein Stück weiter und hielt dann an. Als er sah, dass der Unfallgegner stehen geblieben war, kehrte er um. Der Arbeiter parkte seinen Wagen hinter dem anderen. Er stieg aus und ging auf den anderen Autofahrer zu. Doch bevor sie ihr Gespräch zwischen den zwei Fahrzeugen beginnen konnten, fuhr ein drittes Auto auf den Wagen des Lagerarbeiters auf. Er wurde eingeklemmt und erheblich verletzt.

Vergeblich forderte er von seiner Berufsgenossenschaft - der Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung - Ersatz für die Behandlungskosten: Hier handle es sich nicht um einen versicherten Arbeitsunfall, lautete der Bescheid. Auch das Bundessozialgericht (BSG) bestätigte dies (B 2 U 26/07).

Unfälle auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte stünden zwar grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, so das BSG. Aber hier handle es sich nicht um einen Wegeunfall, weil der Heimweg "mehr als geringfügig unterbrochen wurde".

Der Verletzte habe seinen Wagen gewendet und sei zurückgefahren, um mit dem Unfallgegner Personalien auszutauschen und über die Schadensregulierung zu reden. Das stehe in keinem sachlichen Zusammenhang zu seiner Berufstätigkeit. Nach einem Richtungswechsel befinde sich ein Arbeitnehmer nicht mehr auf dem "Heimweg" vom Arbeitsplatz: Wer umkehre, verfolge einen anderen Zweck.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/zwei-verkehrsunfaelle-auf-der-heimfahrt>